OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-651056/2/Sch/Bb

Datum:
Linz, 7. Februar 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des D H, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. G H, W, W, vom 30. November 2017, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 6. November 2017, GZ: BHROVerk-2017-402405/4-Ko, betreffend Aufforderung gemäß § 24 Abs. 4 FSG,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) vom 6. November 2017, GZ: BHROVerk-2017-402405/4-Ko, wurde D H (in der Folge: Beschwerdeführer) gemäß §§ 24 Abs. 1 und 4 iVm 8 FSG aufgefordert, sich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides amtsärztlich untersuchen zu lassen und die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer in rechtsfreundlicher Vertretung mit Schreiben vom 30. November 2017 rechtzeitig Beschwerde, in der er behauptet, dass seine gesundheitliche Eignung uneingeschränkt gegeben sei. Es lägen keinerlei Anhaltspunkte für Zweifel an seiner gesundheitlichen Eignung vor. Sein letzter aktenkundiger Drogenkonsum liege mittlerweile über fünf Jahre zurück, weshalb das Vorgehen der Behörde mit Willkür behaftet sei.

Der Beschwerdeführer beantragte, den angefochtenen Bescheid im Rahmen einer Beschwerdevorentscheidung aufzuheben und ihm die Lenkberechtigung nach Absolvierung der praktischen Fahrprüfung und allenfalls einer ärztlichen Untersuchung wiederzuerteilen, in eventu die Beschwerdeschrift dem Landesverwaltungsgericht OÖ. vorzulegen, wobei dieses nach öffentlicher mündlicher Verhandlung der Beschwerde stattgeben, die behördliche Anordnung als unzulässig erklären und den Bescheid ersatzlos aufheben möge.

I.3. Mit Schreiben vom 5. Dezember 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes mit der GZ: BHROVerk-2017-402405, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte unterbleiben, da bereits aus der Aktenlage erkennbar ist, dass der in Beschwerde gezogene Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG).

I.4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer stellte am 25. September 2017 bei der belangten Behörde einen Antrag auf (Wieder-)erteilung einer Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A und B.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 6. November 2017, GZ: BHROVerk-2017-402405/4-Ko, forderte die Behörde den Beschwerdeführer gemäß § 24 Abs. 1 und 4 iVm § 8 FSG auf, sich binnen vier Wochen ab Zustellung einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen und die zur Erstattung dieses Gutachtens erforderlichen Befunde beizubringen, wogegen fristgerecht Beschwerde erhoben wurde.

I.5. Dieser Sachverhalt wird rechtlich wie folgt beurteilt:

I.5.1. Gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

Gemäß § 8 Abs. 1 erster Satz FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Gemäß Abs. 2 erster Satz dieser Gesetzesstelle ist, sofern zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich sind, das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen.

Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet gilt, wer gemäß § 3 Abs. 1 FSG-GV für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften

1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
2. die nötige Körpergröße besitzt,
3. ausreichend frei von Behinderungen ist und
4. aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt.

Kraftfahrzeuglenker müssen die für ihre Gruppe erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfüllen. Um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen, ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen.

Ergibt sich gemäß § 3 Abs. 3 FSG-GV aus der Vorgeschichte oder anlässlich der Untersuchung der Verdacht auf das Vorliegen eines Zustandes, der die Eignung

zum Lenken von Kraftfahrzeugen einschränken oder ausschließen würde, so ist gegebenenfalls die Vorlage allfälliger fachärztlicher oder verkehrspsychologischer Stellungnahmen zu verlangen. Diese Stellungnahmen sind bei der Gesamtbeurteilung zu berücksichtigen und im Gutachten in geeigneter Weise zu bewerten, [...].

I.5.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. ua. VwGH 25. Februar 2003, 2001/11/0179; 3. November 2015, Ra 2015/11/0061 mit Vorjudikatur) ist in einem Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung deren Besitzer gemäß § 24 Abs. 4 FSG mittels Bescheid aufzufordern, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen und die für die Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde beizubringen. Daraus folgt, dass die Erlassung eines Aufforderungsbescheides gemäß § 24 Abs. 4 FSG den aufrechten Bestand einer Lenkberechtigung voraussetzt.

Im Verfahren zur Erteilung einer Lenkberechtigung sieht das FSG hingegen Aufforderungsbescheide nicht vor. Wie der Verwaltungsgerichtshof wiederholt festgestellt hat, hat die Behörde in einem Verfahren betreffend die Erteilung der Lenkberechtigung dem Antragsteller mittels Verfahrensanordnung im Sinne des § 63 Abs. 2 AVG aufzutragen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde und/oder Stellungnahmen innerhalb angemessener Frist beizubringen (vgl. z. B. VwGH 28. Juni 2001, 2000/11/0254; 21. März 1995, 95/11/0054). Den Antragsteller trifft diesbezüglich eine spezifische Mitwirkungspflicht, deren Verletzung zur Versagung der beantragten Lenkberechtigung führen kann (VwGH 24. Juli 2013, 2013/11/0089 mit Vorjudikatur; 17. Mai 2016, Ra 2016/11/0069).

Vor dem Hintergrund dieser dargestellten Judikatur erweist sich demnach im konkreten Verfahren zur Erteilung einer Lenkberechtigung ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs. 4 FSG als verfehlt, sodass der Beschwerde daher aus formalrechtlichen Gründen stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

Bei diesem Ergebnis brauchte auf das Sachvorbringen des Beschwerdeführers nicht eingegangen werden.

Erachtet die belangte Behörde im fortgesetzten Verfahren die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens bzw. allfälliger Befunde und/oder fachärztlicher Stellungnahmen weiterhin als erforderlich, so hat sie den Beschwerdeführer (Antragsteller) mittels Verfahrensordnung aufzufordern, diese beizubringen, wobei die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde der Judikatur entsprechend im Einzelnen anzuführen wären.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön